

Merkblatt für Betroffene

Röteln

(Stand: 20.01.2019)

Allgemeines:

Röteln ist eine durch Viren verursachte Infektionskrankheit, die auf der ganzen Welt verbreitet ist. Auch hierzulande kommt es immer wieder zu Krankheitsfällen.

Übertragung:

Röteln werden über Tröpfchen mit Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes (Sprechen, Husten oder Niesen) von Mensch zu Mensch übertragen. Eine erkrankte Person scheidet die Viren bereits 7 Tage vor Beginn des Ausschlags und dann für weitere 7 Tage aus.

Krankheitsbild:

Die Zeit zwischen Ansteckung und ersten Krankheitszeichen (Inkubationszeit) beträgt normalerweise 2 bis 3 Wochen. Die Erkrankung äußert sich durch einen kleinfleckigen Hautausschlag, der im Gesicht beginnt, sich über den gesamten Körper ausbreitet und innerhalb von 3 Tagen wieder verschwindet. Der Ausschlag wird teilweise von eher leichteren Allgemeinbeschwerden wie Kopfschmerzen, erhöhter Temperatur und Atemwegssymptomen begleitet. Typisch sind Lymphknotenschwellungen im Nackenbereich. Komplikationen sind vergleichsweise selten, allerdings mit folgender wichtiger Ausnahme:

Die Rötelerkrankung einer schwangeren Frau stellt eine ernsthafte Gefahr für das ungeborene Kind dar (Organschäden, Frühgeburt, Spontanabort; „Rötelnembryopathie“). Aus diesem Grunde wird im Rahmen der üblichen Schwangerschaftsvorsorge überprüft, ob eine schwangere Frau bereits gegen Röteln immun ist und folglich nicht mehr erkranken kann. Entsprechende Untersuchungsergebnisse werden üblicherweise im Mutterpass dokumentiert und/oder können beim Frauenarzt abgefragt werden.

Behandlung:

Eine wirksame Therapie der Virusinfektion steht nicht zur Verfügung. Über die Notwendigkeit der Behandlung von Symptomen entscheidet der Haus- bzw. Kinderarzt. Wegen mangelnder Therapiemöglichkeiten ist die Vorbeugung von entscheidender Bedeutung.

Vorbeugung:

Es steht ein gut verträglicher Impfstoff zur Verfügung. Für einen sicheren Impfschutz werden zwei Impfungen benötigt, die ab dem 11. Lebensmonat mit einem Mindestabstand von 4 Wochen verabreicht werden können (üblicherweise als kombinierte Masern-Mumps-Röteln-(Windpocken)-Impfung).

Fehlende Impfungen können auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Dies gilt vor allem für ungeimpfte oder nicht vollständig geimpfte Personen nach einem Kontakt zu einem Röteln-Kranken. Durch diese so genannte „Postexpositionsimpfung“ kann der Ausbruch der Krankheit oft noch verhindert werden (Hinweis: es bestehen allerdings Einschränkungen der Impfmöglichkeiten bei Schwangeren). Betroffene sollten die Notwendigkeit der Impfung mit ihrem Haus- oder Kinderarzt besprechen.

Schwangere, die nicht immun gegen Röteln sind und daher angesteckt werden können, sollten mit ihrem Frauenarzt Kontakt aufnehmen, wenn es in ihrer Umgebung zu einer Rötelerkrankung gekommen ist.

Um eine Weiterverbreitung zu verhindern, darf eine erkrankte oder erkrankungsverdächtige Person eine Gemeinschaftseinrichtung (z.B. Schule oder Kindergarten) nicht und erst dann wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Dies ist nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens am 8. Tag nach Beginn des Ausschlags möglich. Erkrankte sollten in dieser Zeit am besten ganz zu Hause bleiben und vor allem Menschenansammlungen meiden.

Mitbewohner im gleichen Haushalt dürfen solche Gemeinschaftseinrichtungen ebenfalls nicht bzw. nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes besuchen. Die Zustimmung ist möglich bei Personen, die nicht mehr an Röteln erkranken können, etwa weil sie vollständig geimpft sind oder bereits die Röteln durchgemacht haben.

Hinweis: Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass Gemeinschaftseinrichtungen wie z.B. Schulen oder Kindergärten von den Eltern oder anderen Sorgeinhabern unterrichtet werden, wenn ein dort betreutes Kind oder ein Haushaltsangehöriger an Röteln erkrankt ist bzw. wenn ein entsprechender Verdacht besteht. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für das Personal der Gemeinschaftseinrichtungen.

Empfänglichen Kontaktpersonen eines Erkrankten wird sicherheitshalber empfohlen, den Kontakt zu gefährdeten Personen, vor allem zu ungeimpften Schwangeren, für etwa 3 Wochen zu vermeiden.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter

- www.gesundheitsamt.neustadt.de
- www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/

oder telefonisch unter der Rufnummer 09602-79-6210.

nach: RKI-Ratgeber „Röteln“, Stand: März 2018